

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10.09.2026, 11:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Aachen, Blatt 27191,

BV lfd. Nr. 1

1.424,01/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 3333, Gebäude- und Freifläche, Sedanstraße 26, Größe: 407 m² verbunden mit Sondereigentum an den Räumen - Aufteilungsplan Nr. W4 -

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss rechts eines dreigeschossigen Wohnhauses,

Aufteilungsplan Nr. W 4: Flur, Küche, Bad, WC, Abstellen, 2 Zimmer, Loggia, Kellerraum, Wohnfläche rd. 62 qm, einfacher Ausstattungsstandard, ohne Heizung, begonnene Umbauarbeiten nicht fertiggestellt, Restarbeiten am Fliesenbelag der Loggia; Baujahr des Gebäudes 1924/25, Instandsetzung und Teilwiederaufbau des Hauses nach Kriegsschäden nach 1949, Eintragung in der Denkmalliste der Stadt Aachen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.